

B e s c h l u s s des Grossen Gemeinderates von Zug Nr. 1444 betreffend Geschäftsordnung GSO; Änderung vom 21. November 2006

Der Grosse Gemeinderat von Zug, in Kenntnis von Bericht und Antrag der Spezialkommission GSO Nr. 1846.1 vom 31. Oktober 2006,

gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. c der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005,

beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates der Stadt Zug vom 4. November 1997¹ wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 1

¹ Das Büro legt nach Rücksprache mit dem Stadtrat die Sitzungsdaten und das Arbeitsprogramm des Rates fest.

§ 8 Abs. 1

¹ Die Präsidentin leitet den Geschäftsgang und die Verhandlungen des Grossen Gemeinderates. Sie leitet das Büro und legt nach Rücksprache mit der Stadtschreiberin die Traktandenliste fest.

§ 11

Stadtschreiberin

¹ Die Stadtschreiberin unterstützt den Grossen Gemeinderat, indem sie insbesondere:

a) ...

...

¹ Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse, Band 9, S. 125

² Aufträge an die Stadtschreiberin, die nicht unter Absatz 1 umschrieben sind und die über die einfache Beantwortung von Fragen hinausgehen, können von der Ratspräsidentin und von den Präsidentinnen der Kommissionen erteilt werden.

³ aufgehoben

§ 11a aufgehoben

§ 13 Abs. 1 (neu) und Abs. 2

¹ Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus sieben Mitgliedern. Es dürfen ihr keine Mitarbeitenden der Stadtverwaltung angehören.

² Die Geschäftsprüfungskommission hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

1.

.....

³ Bisheriger Abs. 2 wird zu neu Abs. 3.

§ 18 Abs. 1 und 2

¹ Die Mitglieder des Stadtrates haben auf Einladung der Kommissionen an deren Sitzungen teilzunehmen. Sie haben beratende Stimme und können Anträge stellen.

² Die Kommissionen können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung beiziehen.

§ 19 Abs. 3

³ Die Kommission bestimmt die Art der Protokollführung. Das Protokoll ist den Mitgliedern der Kommission, den Präsidentinnen der ständigen Kommissionen, der Präsidentin des Grossen Gemeinderates, den Fraktionschefinnen sowie dem Stadtrat zuzustellen. Einzelnen Ratsmitgliedern wird das Protokoll auf Begehren zugestellt. Die parlamentarische Untersuchungskommission kann eine abweichende Regelung treffen.

§ 20 Abs. 1

¹ Die Kommissionen haben dem Rat schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kommissionspräsidentin hat bis spätestens zehn Tage vor der entsprechenden Ratssitzung der Stadtkanzlei den Kommissionsbericht abzuliefern.

§ 21 Abs. 2

² Die Fraktionen haben der Stadtkanzlei schriftlich den Namen der Fraktionschefin und den Namen der Stellvertreterin bekannt zu geben.

§ 23 Abs. 1

¹ Der Grosse Gemeinderat versammelt sich auf Einladung der Präsidentin an den vom Büro festgelegten Sitzungsdaten sowie auf eigenen Beschluss.

§ 25

Die Sitzungen des Grossen Gemeinderates finden in der Regel am Dienstag statt. Das Büro legt den Sitzungsbeginn fest und entscheidet über Mehrfachsitzungen.

§ 27 Abs. 2

² Der Rat kann jedoch bei besonderen Umständen geheime Sitzung beschliessen, wobei der Sitzungssaal nur für die Ratsmitglieder, die Mitglieder des Stadtrates, die Stadtschreiberin und die Ratsweibelin geöffnet ist.

§ 30 Abs. 1

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Rates und der Kommissionen, denen sie angehören, teilzunehmen. Entschuldigungen sind der Stadtkanzlei bekannt zu geben.

§ 31 Abs. 2

² Sinkt die Zahl der Anwesenden im Laufe der Sitzung unter 21, lässt die Präsidentin einen weiteren Namensaufruf vornehmen. Ist der Rat nicht mehr verhandlungs- und beschlussfähig, hebt die Präsidentin die Sitzung auf.

§ 33

Der Grosse Gemeinderat sowie das Büro können Sachverständige und im Einverständnis mit dem Stadtrat Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zu den Beratungen im Plenum beiziehen. Diese nehmen mit beratender Stimme teil.

§ 35 Abs. 2

² Protokolleinsprachen sind bis am Vorabend vor der nächsten Sitzung schriftlich bei der Stadtkanzlei einzureichen.

§ 36

¹ Die Stadtkanzlei führt folgende Verzeichnisse:

1. ...

...

² Die Verzeichnisse liegen zur Einsichtnahme bei der Stadtkanzlei auf.

§ 37 Abs. 1

¹ Die Ausfertigung der Beschlüsse und der öffentlichen Bekanntmachungen sind im Namen des Grossen Gemeinderates von der Präsidentin und von der Stadtschreiberin zu unterzeichnen.

§ 38 Abs. 2 (neu)

¹ ...

² Der Stadtrat darf seine Berichte und Anträge nur im Einverständnis mit dem Grossen Gemeinderat zurückziehen.

§ 40 Abs. 2

² Sofern der Grosse Gemeinderat das Anliegen der Einzelinitiative nicht ohne weiteres ablehnt, überweist er sie an den Stadtrat zur Berichterstattung und Antragstellung.

§ 41 Abs. 3 (neu)

³ Motionen und Postulate sind spätestens am Vorabend der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen. Die Präsidentin gibt sie dem Rat zur Kenntnis.

§ 42

Behandlung von Motionen

¹ Motionen werden an der auf die Bekanntgabe folgenden Ratssitzung an den Stadtrat, das Büro oder eine gemeinderätliche Kommission zum Bericht und Antrag überwiesen, sofern nicht zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder die sofortige Behandlung beschliessen.

² Spätestens zwölf Monate nach der Überweisung ist dem Grossen Gemeinderat Bericht und Antrag zu unterbreiten. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.

³ Sobald der Bericht und Antrag vorliegt, wird der Vorstoss im Rat traktandiert. Nach mündlicher Begründung durch die Motionärin und nach durchgeführter Diskussion entscheidet der Rat, ob die Motion erheblich erklärt wird oder nicht.

⁴ Steht das Motionsbegehren im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen und wie ein gewöhnlicher Antrag zu behandeln.

§ 42a

Erfüllung erheblich erklärter Motionen

Das Motionsbegehren ist innert zwei Jahren nach der Erheblicherklärung zu erfüllen. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist verkürzen oder aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.

§ 42b

Behandlung von Postulaten

¹ Postulate werden an der auf die Bekanntgabe folgenden Ratssitzung zum Bericht und Antrag an den Stadtrat überwiesen, sofern kein abweichender Antrag vorliegt. Wird ein Antrag auf Nichtüberweisung gestellt, fasst der Rat nach mündlicher Begründung des Vorstosses durch die Postulantin und nach durchgeführter Diskussion Beschluss.

² Der Stadtrat unterbreitet dem Grossen Gemeinderat spätestens zwölf Monate nach der Überweisung Bericht und Antrag. Aus wichtigen Gründen kann der Rat diese Frist aufgrund eines Zwischenberichts erstrecken.

³ Steht das Postulat im Zusammenhang mit einem beim Grossen Gemeinderat anhängigen Beratungsgegenstand, so ist es in der Regel mit demselben zu erledigen.

§ 43 Abs. 1

¹ Jedes Ratsmitglied ist befugt, vom Stadtrat über irgendeinen die städtische Verwaltung betreffenden Gegenstand durch Interpellation Auskunft zu verlangen. Die Interpellationen sind der Stadtkanzlei bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet einzureichen.

§ 44 Abs. 2 und 3

² Diese Anfragen sind bis am Vorabend vor der nächsten Ratssitzung schriftlich und unterzeichnet der Stadtkanzlei einzureichen; sie werden an den Stadtrat weitergeleitet und an der nächsten Sitzung dem Grossen Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

³ Der Stadtrat beantwortet die Anfragen - mündlich oder schriftlich - sofort nach Bekanntgabe im Rat oder an der nächstfolgenden Sitzung.

§ 45 Abs. 4

⁴ Der Gesuchstellerin wird durch die Stadtschreiberin von der Art der Erledigung Kenntnis gegeben.

§ 46

Erklärungen und Berichte des Stadtrates

¹ Der Stadtrat kann ausserhalb der Traktandenliste Erklärungen zu wichtigen Angelegenheiten der städtischen Verwaltung abgeben.

² Der Stadtrat kann dem Rat schriftlich Bericht erstatten über Angelegenheiten der städtischen Verwaltung.

³ Eine Diskussion findet statt, wenn diese von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Der Rat kann darüber Beschluss fassen, ob er die Erklärung oder den Bericht in zustimmendem oder in ablehnendem Sinne zur Kenntnis nimmt.

§ 50 Abs. 1

¹ Ordnungsanträge sind Anträge, welche die Form der Verhandlung (Rückweisung, Verschiebung, Aussetzung, Schluss der Beratung usw.) oder die Handhabung der Geschäftsordnung betreffen.

§ 54
Schluss der Beratung

¹ ...

² ...

³ Streichen.

§ 56 aufgehoben

§ 57 Abs. 2 und 3 (neu)

² Sind auf derselben Stufe mehr als zwei einander ausschliessende Anträge gestellt, so werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht. Jedes Ratsmitglied darf dabei nur eine Stimme abgeben. Hat kein Antrag die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erzielt, so wird darüber abgestimmt, welcher von den zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen erhielten, aus der Abstimmung fällt. Danach wird in gleicher Weise über die verbliebenen Anträge abgestimmt. Die Anträge werden in derselben Reihenfolge zur Abstimmung gebracht, wie sie gestellt worden sind.

³ Allfällige Einwendungen gegen das von der Präsidentin vorgeschlagene Abstimmungsverfahren werden sofort erledigt.

§ 58 aufgehoben

II.

¹ Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt zu geben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Zug, 21. November 2006

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:
Ulrich Straub

Der Stadtschreiber:
Arthur Cantieni